

Erläuterungen zur Verordnung des SBFJ über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

(Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung 2022)

1. Ausgangslage

Das Coronavirus wird mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in den kommenden Monaten in der Schweiz noch präsent sein. Im Kontext einer sich verändernden Epidemie besteht die Notwendigkeit, dynamisch auf die jeweils entstehenden Herausforderungen zu reagieren, um sich an die jeweilige Situation anpassen zu können.

Mit Verordnung vom 16. April 2020¹ über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung) und der Verordnung vom 12. März 2021² über die Qualifikationsverfahren 2021 in den beruflichen Grundbildungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung 2021) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regelung zur Sicherstellung der Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen.

Im Hinblick auf die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2022 müssen auch für dieses Jahr Spezialregelungen für den Fall erlassen werden, dass diese Prüfungen nicht gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

Neben der vorliegenden Verordnung erarbeitet das SBFJ eine Verordnung für die Durchführung der Qualifikationsverfahren 2022 der eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung. Parallel dazu werden vom Bundesrat Verordnungsentwürfe zur Durchführung weiterer Qualifikationsverfahren 2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erarbeitet (Schweizerische Maturitätsprüfung, kantonale gymnasiale Maturitätsprüfungen, kantonale Prüfung der eidgenössischen Berufsmaturität, Ergänzungsprüfung Passerelle). Alle genannten Verordnungen sollen am 1. April 2022 in Kraft treten und sind bis am 31. Dezember 2022 befristet. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.

Oberstes Ziel ist es, die Qualifikationsverfahren 2022 in den erwähnten Bereichen gemäss geltendem Prüfungsrecht durchzuführen. Sämtliche betroffenen Akteure sind denn auch aufgefordert, alle möglichen und notwendigen organisatorischen Massnahmen für eine entsprechende Umsetzung zu treffen.

¹ AS 2020 1241

² AS 2021 166

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand, Grundsätze und Zweck

Artikel 1

Die Verordnung regelt die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung im Jahre 2022 (QV 2022) angesichts der Covid-19-Epidemie (Abs. 1). Absatz 2 legt als Grundsatz fest, dass die Qualifikationsverfahren gemäss den Bestimmungen der Verordnungen des SBFI über die beruflichen Grundbildungen (Bildungsverordnungen) und der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241) stattfinden. Absatz 3 verankert die Pflicht, dass die Kantone und die von ihnen beauftragten Berufsfachschulen und zuständigen Organisationen der Arbeitswelt die Durchführung der QV 2022 unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und der kantonalen Behörden betreffend den Gesundheitsschutz sicherstellen. Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der QV 2022 nicht zu, so kann von den Vorgaben nach Absatz 2 gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Ein Abweichen vom geltenden Prüfungsrecht ist demnach nur erlaubt, wenn die Vorgaben betreffend Gesundheitsschutz nicht eingehalten werden können. Absatz 4 legt die Entscheidkompetenz für das Abweichen fest. Bei ihrer Entscheid, vom geltenden Prüfungsrecht gemäss dieser Verordnung abzuweichen, halten sich die Kantone an die entsprechenden, verbundpartnerschaftlich vereinbarten Prozesse³. So entscheiden die Kantone bei Abweichungen betreffend die praktischen Arbeiten nach Konsultation der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt (Abs. 4 Bst. b). Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die QV 2022 unter Einhaltung der vom Bund und den Kantonen getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können (Abs. 5 Bst. a) und eine Überprüfung der praktischen, fachlichen und allgemeinbildenden Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach den Vorgaben nach Absatz 2 gleichwertig ist (Abs. 5 Bst. b).

2. Abschnitt: Abweichungen

Artikel 2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Artikel 2 Artikel verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichungen von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen im Qualifikationsbereich Berufskennnisse von der Durchführung einer Abschlussprüfung abzusehen (Abs. 1) und regelt die Notenberechnung in diesem Fall (Abs. 2). Die Erfahrungsnoten bleiben bestehen.

Artikel 3 Schulische Qualifikationsbereiche in bestimmten beruflichen Grundbildungen

Artikel 3 verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichung von den Bestimmungen dieser Bildungsverordnungen in den schulischen Qualifikationsbereichen der in den Buchstaben a-f genannten Grundbildungen (Büroassistent/in EBA, Buchhändler/in EFZ, Detailhandelsassistent/in EBA, Detailhandelsfachfrau/-mann EFZ, Kauffrau/Kaufmann EFZ, Pharma-Assistent/in EFZ) von der Durchführung von Abschlussprüfungen abzusehen und regelt die Notenberechnung in diesem Fall.

Artikel 4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Artikel 4 verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichung von Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung von der Durchführung einer Schlussprüfung abzusehen. Weiter regelt er die Zusammensetzung dieses Qualifikationsbereichs in diesem Fall (Abs. 2), Abschluss und Bewertung der Vertiefungsarbeit (Abs. 3) und die Notenberechnung (Abs. 4).

³ tbbk-ctfp.ch > Themen > Coronavirus > Qualifikationsverfahren

Artikel 5 Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Artikel 5 verankert die Möglichkeit für die Kantone, in Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen in den Qualifikationsbereichen praktische Arbeit oder Teilprüfung von der Durchführung der Prüfung abzusehen oder diese in den in den Artikeln 10 und 11 explizit aufgeführten Grundbildungen gemäss den dafür erlassenen Bestimmungen durchzuführen (Abs. 1). Der Abweichungsentscheid bedarf dem Grundsatz von Artikel 2 Absatz 4 folgend der vorgängigen Konsultation der zuständigen nationalen Organisation der Arbeitswelt. Kann die Abschlussprüfung nicht oder nicht in angepasster Form durchgeführt werden, beurteilt grundsätzlich der Lehrbetrieb oder die Ausbildungsinstitution die Leistungen der Lernenden anhand der Erfüllung der Handlungskompetenzen der jeweiligen beruflichen Grundbildung. Ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte Grundbildungen, die in den Artikeln 6 - 9 in separaten Bestimmungen geregelt werden.

Artikel 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit in den Berufen der Elektrobranche

Artikel 6 regelt die Notenberechnung in diesem Qualifikationsbereich in den in den Buchstaben a-d genannten beruflichen Grundbildungen (Elektroinstallateur/in EFZ, Elektroplaner/in EFZ, Montage-Elektriker/in EFZ und Telematiker/in EFZ), sofern der Kanton von der Möglichkeit gemäss Artikel 5 Gebrauch macht. Sie wird aus dem Mittel der Summe der Noten der bewerteten überbetrieblichen Kurse ermittelt und auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Artikel 7 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Berufspraxis für Kauffrau/mann EFZ

Artikel 7 regelt die Notenberechnung und –rundung der Qualifikationsbereiche Berufspraxis schriftlich und Berufspraxis mündlich in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/-mann EFZ, wenn von der Durchführung der Abschlussprüfung abgesehen wird. In diesem Fall wird die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils übernommen. Die Note wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Artikel 8 Berechnung des Prädikats im Qualifikationsbereich berufliche Praxis für Büroassistent/in EBA

Artikel 8 regelt die Berechnung des Prädikats des Qualifikationsbereichs berufliche Praxis in der beruflichen Grundbildung Büroassistent/in EBA, wenn von der Durchführung der Abschlussprüfung abgesehen wird. In diesem Fall ergibt sie das Prädikat aus der Summe der erreichten Punkte für die Kompetenznachweise im Lehrbetrieb und den überbetrieblichen Kursen.

Artikel 9 Notenberechnung im Qualifikationsbereich praktische Arbeiten in den Berufen des Detailhandels

Artikel 9 regelt die Notenberechnung des Qualifikationsbereichs praktische Arbeiten in den beruflichen Grundbildungen Detailhandelsfachfrau/mann EFZ und Detailhandelsassistent/in EBA, wenn von der Durchführung der Abschlussprüfung abgesehen wird. In diesem Fall ergibt sie sich aus den Noten für die Bildung in beruflicher Praxis, allgemeiner Branchenkunde und für die überbetrieblichen Kurse. Das Verhältnis der Gewichtungen dieser 3 Positionen bleibt unverändert wie im Bildungsplan vorgegeben, was durch den Wegfall der Abschlussprüfung für die Notenberechnung eine Gewichtung von 40% (berufliche Praxis), 20% (allgemeine Branchenkunde) und 40% (überbetriebliche Kurse) ergibt. Die Note wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Artikel 10 Qualifikationsbereich praktische Arbeit in weiteren Berufen

Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Prüfung in diesem Qualifikationsbereich nicht zu, besteht die Möglichkeit, sie in Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen der in Artikel 10 Absatz 1 aufgeführten Grundbildungen trotzdem, aber in angepasster Form durchzuführen. Die Abweichungen bestehen im Wesentlichen in einer Verkürzung der Prüfungsdauer. Die in Artikel 10

vorgegebenen Abweichungen wurden - wie bereits für die QV 2021⁴ - in einem Prozess bestimmt, der von einer von der Tripartiten Berufsbildungskonferenz⁵ eingesetzten Arbeitsgruppe eingeleitet wurde. Dieser Prozess stellt sicher, dass die Abweichungen auch in dieser angepassten Form eine adäquate Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen zulassen. Falls die epidemiologische Lage die Durchführung der Prüfung nicht zulässt, kann die Rückfallposition gemäss verbundpartnerschaftlich vereinbartem Prozess aktiviert werden. Kann die Prüfung aufgrund der epidemiologischen Lage auch in angepasster Form nicht durchgeführt werden, steht den Kantonen auch hier die Möglichkeit gemäss Artikel 5 offen. Absatz 2 regelt für die praktische Arbeit für Fachfrau/-mann Betriebsunterhalt EFZ die Abweichungen betreffend Prüfungsdauer, Positionen und Gewichtungen.

Artikel 11 Qualifikationsbereich Teilprüfung

Artikel 11 regelt die möglichen zeitlichen Abweichungen im Qualifikationsbereich Teilprüfung der Grundbildungen Baumaschinenmechaniker/in EFZ, Landmaschinenmechaniker/in EFZ und Motorgerätemechaniker/in EFZ.

3. Abschnitt: Zulassung, Noten, Bestehen, Wiederholung und Qualifikationsverfahren bei Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges

Artikel 12 Zulassung zu den Abschlussprüfungen ohne Nachweis der Spezialvoraussetzungen

Artikel 12 verankert, dass Lernende in Abweichung von den Bestimmungen der spezifischen Bildungsverordnungen auch ohne Nachweis der erforderlichen Spezialvoraussetzungen zu den QV 2022 zugelassen werden (Abs. 1). In diesem Fall wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt, bei erfolgreichem Abschluss das EFZ/EBA indessen erst abgeben, sobald der Nachweis der erforderlichen Spezialvoraussetzung (beispielsweise in der beruflichen Grundbildung Logistikerin/Logistiker EFZ der Ausbildungsnachweis für das Führen von Flurförderzeugen und je nach Fachrichtung weiteren Nachweisen) erbracht wurde.

Artikel 13 Noten aus bereits absolvierten Qualifikationsbereichen oder vorgezogenen Positionen eines Qualifikationsbereichs

Artikel 13 legt fest, dass die Noten bereits absolvierter Qualifikationsbereiche bestehen bleiben. Dies gilt auch im Fall, wenn der Kanton nach der Absolvierung dieser Qualifikationsbereiche auf die Durchführung von Prüfungen verzichtet (Abs. 1). Auch die Noten aus bereits absolvierten vorgezogenen Positionen in einem Qualifikationsbereich bleiben mit der entsprechenden Gewichtung ebenfalls bestehen (Abs. 2). Nicht vorgezogene und nicht absolvierte Positionen werden ersetzt durch die Note gemäss den Regelungen in Artikel 2 – 9.

Artikel 14 Notenberechnung, Notengewichtung und Bestehen

Es gelten die Bestimmungen gemäss den Bildungsverordnungen für die Notenberechnung, die Notengewichtung (Qualifikationsbereiche) und das Bestehen (Abs. 1). Wo die Prüfungen in Abweichung von den Bestimmungen der Bildungsverordnungen durchgeführt und die Noten nicht gemäss den Bestimmungen der Bildungsverordnungen berechnet werden, gelten die Notenberechnungen dieser Verordnung (Abs. 2).

Wird im Qualifikationsbereich Berufskennnisse von der Durchführung einer Abschlussprüfung abgesehen und anstelle der Prüfungsnote das gerundete Mittel aus der Summe der erzielten Semesterzeugnisnoten verwendet, so bleibt die Erfahrungsnote zur Berechnung der Gesamtnote erhalten. Gleiches gilt in analoger Weise bei den Artikeln 6, 7 und 9.

⁴ [Taskforce2020.ch](https://www.taskforce2020.ch) > Qualifikationsverfahren

⁵ [tbbk-ctfp.ch](https://www.tbbk-ctfp.ch) > Themen > Coronavirus > Qualifikationsverfahren

Artikel 15 Wiederholungsprüfungen 2022

Artikel 15 regelt die Durchführungen der Wiederholungsprüfungen früherer Qualifikationsverfahren. Grundsätzlich gelten für die Repetierenden die Bestimmungen, wie sie von den Kantonen für die Durchführung der QV 2022 beschlossen werden (Abs. 1). Werden auf Entscheid eines Kantons im QV 2022 keine schulischen Abschlussprüfungen durchgeführt und wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, sorgt der Kanton dafür, dass Repetierende im QV 2022 eine schulische Abschlussprüfung absolvieren können. Im Hinblick auf Anschlusslösungen nach dem Abschluss des Qualifikationsverfahrens und die Lohnrelevanz der Abschlüsse ist die Prüfung soweit möglich bis spätestens Ende August 2022 durchzuführen. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (Abs. 2). Wird für die Wiederholungsprüfung der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten. Werden auf Entscheid eines Kantons im QV 2022 keine schulischen Abschlussprüfungen durchgeführt, haben Repetierende mit einer neuen Erfahrungsnote ebenfalls keine schulische Abschlussprüfung zu absolvieren (Abs. 3). Wird auf Entscheid eines Kantons im QV 2022 im Qualifikationsbereich Praktische Arbeit weder eine Prüfung gemäss Bildungsverordnung noch eine Prüfung in angepasster Form gemäss dieser Verordnung durchgeführt, sorgt der Kanton dafür, dass Repetierende, die für die Wiederholungsprüfung das Ausbildungsjahr nicht wiederholt haben, die Abschlussprüfung in diesem Qualifikationsbereich gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsverordnung absolvieren können. Mit gleicher Begründung wie bei Absatz 2 ist diese soweit möglich bis spätestens Ende August 2022 durchzuführen. Ausnahmen sind auch hier möglich (Abs. 4). Repetierende, die das Ausbildungsjahr für die Wiederholung der Abschlussprüfung wiederholen, unterliegen der Beurteilung durch den Betrieb gemäss Artikel 6.

Artikel 16 Qualifikationsverfahren 2022 bei Zulassung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV)

Personen, die gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden, verfügen zwangsläufig über keine Erfahrungsnoten. Wird auf Entscheid eines Kantons in den schulischen Qualifikationsbereichen keine Prüfung und im Qualifikationsbereich Praktische Arbeit weder eine Prüfung gemäss Bildungsverordnung noch eine Prüfung in angepasster Form gemäss dieser Verordnung durchgeführt, verankert Artikel 16 die Pflicht dafür zu sorgen, dass diese Kandidierenden die Prüfungen in diesen Qualifikationsbereichen gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsverordnung absolvieren können. Im Hinblick auf Anschlusslösungen nach dem Abschluss des Qualifikationsverfahrens und die Lohnrelevanz der Abschlüsse ist die Prüfung soweit möglich bis spätestens Ende August 2022 durchzuführen. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.